

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.61B „Hauptstraße-Schallenstraße“
2	Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein vom 22.09.2008“

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes
Nr.61B „Hauptstraße-Schallenstraße“**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung des folgenden Bauleitplanes gemäß §2(1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Sitzung am 18.11.2010 beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr.61 B „Hauptstraße-Schallenstraße“**

Die Bezeichnung sowie der dazugehörige Übersichtsplan sind im Anhang ersichtlich.

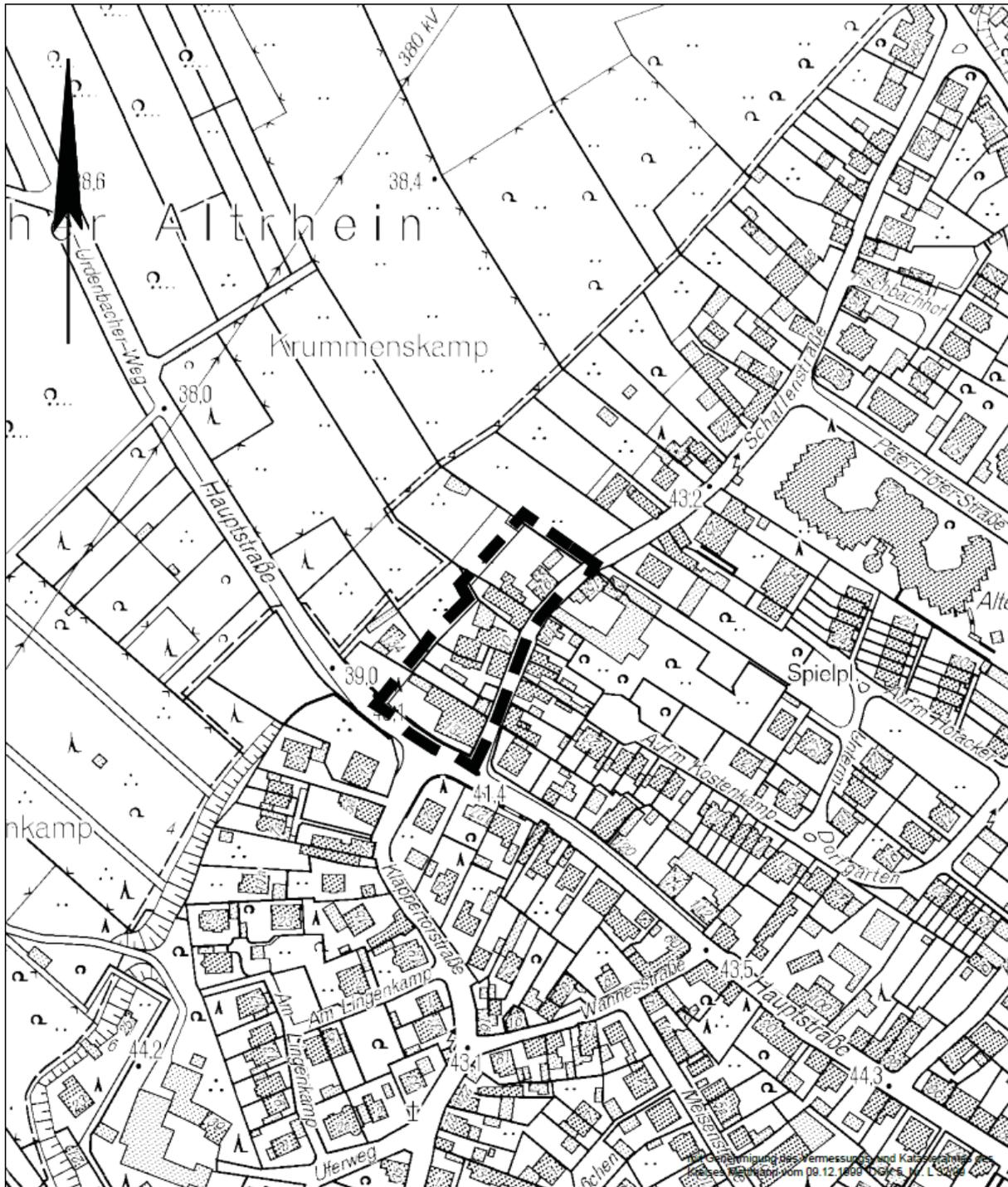
Ziel der Planung:

- Sicherung der städtebaulichen Qualität im Bereich des Ortseingangs
- Strukturierung des Siedlungsrandes

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 26.11.2010

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan Nr.61B
(Hauptstraße - Schallenstraße)



Maßstab 1 : 2.500
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 08.11.2010

M:\Projekt\Geltung_ohne_Projekt\Planung\Geltung 61B.dwg

Erste Verordnung zur Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein vom 22.09.2008“

vom 22.11.2010.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein beschlossen:

**§ 1
Änderung der Verordnung**

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein vom 22.09.2008“ wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 5 erhält folgende Fassung:

**Anlage 1 zu § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein**

Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 5 auf denen Hunde nicht an der Leine geführt werden müssen:

Bereich 1:

Unbebaute Grünfläche nordöstlich Bonhoefferstraße und Ulrich-von-Hassell-Straße begrenzt durch die Kleingartenanlage Baumberger Feld im Norden, die Kleingartenanlage Holzweg 151 im Osten und den Holzweg im Süden. Der Wirtschaftsweg entlang der Stadtgrenze bildet das Ende der Freilaufzone an deren nördlichem Punkt.

Bereich 2:

Alfred-Nobel-Straße im gesamten Verlauf zwischen Bleer Straße (L 293) in nordöstlicher Richtung bis zur L 293 n/L 402; Straße "Heide", beginnend an der Kleingartenanlage in südöstlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Leverkusen; der von der L 293 n/L 402 in nordöstlicher Richtung abzweigende Wirtschaftsweg ab Einmündung gegenüber Alfred-Nobel-Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung Schleiderweg; Schleiderweg in nordöstlicher Richtung bis zur Opladener Straße (L 402).

Bereich 3:

Bedarfparkfläche der Bürgerwiese Am Kielsgraben südlich endend am Geh- und Radweg entlang der Straße Am Kielsgraben, westlich endend am Geh- und Radweg der Monheimer Straße, nördlich endend auf Höhe der Zaunanlage der Tennisplätze und östlich endend entlang der Zufahrt zu der Fläche von der Straße Am Kielsgraben kommend.

Bereich 4:

Unbebaute Grünfläche beginnend an der Rückfront des Bootshauses Kapellenstraße unterhalb des Rheindeiches in nördlicher Richtung begrenzt durch den Fuß des Rheindeiches in westlicher Richtung, die Zaunanlage im Norden und die Zaunanlage der Pumpstation im Osten der Freifläche.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.11.2010

gez.
Zimmermann
Bürgermeister